

## KARIKATUR DER WOCHE



MUTTI-KLAMOTTE

## Konzernverantwortungsinitiative

Im März berät das Parlament über zwei Gegenvorschläge zur Konzernverantwortungsinitiative. Beide Lager sind davon überzeugt, dass der jeweils andere Vorschlag gefährlicher sei für die Wirtschaft. Hier die Argumente.

## Eine Fehlkonstruktion

Gastkommentar  
von ALFRED MÜNCH

Welche gesetzliche Regelung benötigt die Schweiz, wenn es um den Schutz der Umwelt und der Menschenrechte geht? In wenigen Wochen muss das Parlament diese Frage beantworten: In der Frühjahrssession steht die Schlussberatung zur Unternehmensverantwortungsinitiative an, welche alle Schweizer Unternehmen direkt und auch ohne eigenes Verschulden für das Verhalten ihrer wichtigen Lieferanten weltweit haftbar machen möchte.

Zwar dürfte die extreme Initiative keine Mehrheit im Parlament finden. Chancen dürfte hingegen ein Gegenvorschlag haben, wobei derzeit zwei Varianten vorliegen: der Gegenvorschlag des Nationalrates, welcher wie die Initiative weltweit einzigartige Haftungsregeln vorsieht und von den Initianten unterstützt wird – sowie der Vorschlag des Ständerates, welcher international abgestimmt ist und auch vom Bundesrat mitgetragen wird.

Warum unterstützt Clariant zusammen mit den grossen, international tätigen Unternehmen unseres Landes den Gegenvorschlag des Ständerates? Weil dieser Vorschlag klare Vorgaben macht und seine zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen zwar weitgehend sein können, aber berechenbar bleiben. Ähnliche Gesetze kennen beispielsweise die EU, Grossbritannien, die Niederlande und Australien. Kernpunkt dieser Regelungen ist die «Due Diligence»-Bestimmung, welche sich an den Arbeiten der Uno und der OECD orientiert. Firmen sollen eine Risikoanalyse vornehmen und Vorkehrungen treffen, um Verletzungen von Standards bei ihren Lieferanten und Kunden weltweit zu verhindern oder zu mindern. Der Vorschlag hält folglich die Unternehmen an, im Tagesgeschäft verbindlich über die eigene Unternehmensgrenze hinaus Nachhaltigkeitskriterien zu übernehmen, und wirkt so präventiv.

Anders gestaltet sich die Ausgangslage bei der Variante des Nationalrates. Diese würde einen Sprung ins juristische Ungewisse darstellen. Denn der Vorschlag sieht vor, dass künftig der Beklagte beweisen soll, dass ihn kein Verschulden trifft. Zwar wird von den Befürwortern argumentiert, dass diese Form der Beweislastumkehr im Rahmen der sogenannten Geschäftsherrenhaftung gemäss Lehrmeinung unter Umständen auch schon heute greifen könnte. Dies ist jedoch umstritten und wurde bisher vor Gericht noch in keinem einzigen Fall gestützt.

In jedem Fall neu und vor allem international einmalig wäre der Kontext, in dem das Instrument zur Anwendung käme: Erstens macht der Gegenvorschlag Schweizer Unternehmen verantwortlich für die Einhaltung eines Umwelt- und Menschenrechtskataloges, der weit ausgedehnt ist und auch Bestimmungen enthält, welche die Schweiz nur als Land und nicht unmittelbar im Hinblick auf die Pflichten der Unternehmen ratifiziert hat. Beispiele hierfür sind der Uno-Pakt I über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte oder der Uno-Pakt II über bürgerliche und politische Rechte. Zweitens sieht der Vorschlag vor, dass Firmen künftig selbst sicherstellen und beweisen müssten, dass diese Bestimmungen bei ihren mehreren hunderttausend direkten und indirekten Geschäftskontakten weltweit eingehalten werden. Wenn dies nicht gelingt, werden sie für das Verhalten ihrer im Ausland domizilierten Tochtergesellschaften unmittelbar und ohne Verschulden haftbar. Drittens wird die schweizerische Gerichtsbarkeit für Haftungsprozesse aus der ganzen Welt geöffnet, die aber nur gegen Schweizer Unternehmen gebracht werden können.

Eine solche weltweit einzigartige Fehlkonstruktion erkennen internationale Kanzleien, Konkurrenten oder gewisse Staaten sehr schnell: Der Entlastungsbeweis dürfte de facto nicht gelingen – unsere Unternehmen werden dadurch erpressbar. Die Schaffung eines neuen Gerichtsstandes hat zudem zur Folge, dass die Vorteile des Schweizer Prozessrechts für alle Weltenbürger geöffnet würden. Insbesondere könnten ausländische Kläger unentgeltliche Rechtspflege geltend machen. Da mit dem Instrument der Beweislastumkehr die Prozesshürden stark gesenkt würden, wäre dies geradezu eine Einladung für internationale Parteien, auf Kosten der Schweizer Steuerzahler in unserem Land zu prozessieren.

Schweizer Unternehmen sind bereit, Verantwortung zu übernehmen. Es gibt dazu bereits viele Anstrengungen. Was wir als Wirtschaft nicht unterstützen, ist eine Haftung für Dritte verbunden mit der Beweislastumkehr, wie sie die Initiative und auch der Gegenvorschlag des Nationalrates fordern. Die Schweiz braucht eine Lösung, welche die berechtigten Anliegen im Bereich Umweltschutz und Menschenrechte fördert und den von der Uno und der OECD propagierten langfristigen partnerschaftlichen Ansatz nicht infrage stellt.

Alfred Münch ist General Counsel und Head Group Legal Services bei Clariant.

## Rechtssicherheit schaffen

Gastkommentar  
von HANS-UELI VOGT

Der Gegenvorschlag des Nationalrates zur Konzernverantwortungsinitiative beschränkt sich auf deren Kern: Sorgfaltsprüfungspflicht der Unternehmen betreffend Menschenrechte und Umwelt, Bestätigung einer Haftung im Verletzungsfall. Im Übrigen enthält er Beschränkungen bei den neu vorgesehenen Pflichten und mit Bezug auf die schon heute bestehende Haftung.

Er enthält sechs Beschränkungen der Haftung einer Muttergesellschaft für Schädigungen durch ihre Tochter im Vergleich zum geltenden Recht: 1. keine Haftung, wenn die Muttergesellschaft bei der Tochter nicht auf das schädigende Verhalten Einfluss nehmen konnte; 2. Beschränkung der Haftung auf Fälle einer Schädigung von Eigentum oder von Leib und Leben; 3. keine Haftung gestützt auf andere Rechtsgrundlagen als die Geschäftsherrenhaftung; 4. Haftung nur für das Verhalten tatsächlich kontrollierter Tochtergesellschaften; 5. keine Haftung der Organe der Muttergesellschaft (Verwaltungsrat usw.); 6. keine direkte Haftung der Muttergesellschaft für die Verletzung ihrer Sorgfaltsprüfungspflicht. Der Gegenvorschlag setzt der Erweiterung der Pflichten eine Beschränkung der Haftung entgegen, damit das Haftungsrisiko insgesamt möglichst wenig zunimmt.

Der nationalrätliche Gegenvorschlag schafft keine neue Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte für Klagen gegen Schweizer Gesellschaften. Auch dass unsere Gerichte sich mit Sachverhalten im Ausland befassen, ist nicht neu.

Neu ist, dass die Haftung einer Schweizer Muttergesellschaft für Schädigungen durch eine ausländische Tochter nach schweizerischem und nicht nach ausländischem Recht beurteilt wird. Allein, dies ist ein Privileg, nicht ein Nachteil: Nur so kommt die sechsfache Haftungsbeschränkung zur Anwendung.

Wäre ausländisches Recht massgebend, so wären dessen Grundsätze über die Haftung einer Muttergesellschaft anzuwenden. Diese mögen strenger sein als die schweizerische Geschäftsherrenhaftung, sie können eine Haftung aber auch unter weniger strengen Voraussetzungen vorsehen.

Mit dem ständerätlichen Gegenvorschlag sind die Unternehmen den Unsicherheiten betreffend diese ausländischen Rechte ausgesetzt; oder es kommt schweizerisches Recht zur Anwendung, allerdings ohne eine Beschränkung der Haftung. Zum ständerätlichen Gegenvorschlag ist im Übrigen

klarzustellen, dass er nicht nur eine Berichterstattungs-, sondern ebenfalls eine allgemeine Sorgfaltsprüfungspflicht enthält.

Der Entwurf sieht vor, dass die Unternehmen im nichtfinanziellen Bericht die «angewandte Sorgfaltsprüfung» beschreiben müssen; sie müssen also eine Sorgfaltsprüfung durchführen. Das bestätigt auch ein Bericht der Bundesverwaltung. Diese Sorgfaltsprüfungspflicht ist mit Haftungsrisiken für die Unternehmen und ihre Organe verbunden. Das hat der Bundesrat in einem Bericht festgehalten. Auch für Deutschland – wo die EU-Richtlinie, an die sich der ständerätliche Gegenvorschlag anlehnt, bereits umgesetzt wurde – bestätigen Wirtschaftsanwälte und Rechtsgelehrte, dass Haftungsrisiken bestehen. Dass eine Haftung in erster Linie gegenüber Anlegern und nicht unbedingt gegenüber Dritten einträte, kann für diejenigen, die sich vor einer Klageflut fürchten, kein Trost sein.

Der ständerätliche Gegenvorschlag setzt die Schweizer Unternehmen somit neuen Pflichten und Haftungsrisiken aus, ohne etwas zu ihrem Schutz zu tun. Dabei gehen diese Pflichten über den nationalrätlichen Gegenvorschlag hinaus. So müssen die Unternehmen berichten und eine Sorgfaltsprüfung vorsehen betreffend «Umweltbelange» – was zum Beispiel die Nutzung erneuerbarer Energien umfasst –, und betreffend «Sozialbelange», was den Schutz der Gewerkschaften einschliesst.

Während diese Themen auf politischer Ebene diskutiert werden, würden die Unternehmen mit dem ständerätlichen Gegenvorschlag ganz einfach verpflichtet, sich entsprechend zu verhalten.

Schliesslich droht mit diesem Gegenvorschlag, dass die Pflichten der Unternehmen sich laufend weiterentwickeln. Er ist nämlich ein Musterstück einer autonomen Übernahme von EU-Recht. Der 25-seitige Bericht der Bundesverwaltung bezieht sich nicht weniger als 25 Mal ausdrücklich auf das EU-Recht. Dessen künftige Entwicklungen würden in die Auslegung des schweizerischen Rechts einfließen, und auf politischer Ebene bestünde der Druck, unser Gesetz laufend an das EU-Recht anzupassen. Das sind realistische Szenarien, liegen doch bereits Vorschläge für eine Verschärfung des EU-Rechts vor. Da ist eine für die Schweiz massgeschneiderte Lösung vorzuziehen.

Hans-Ueli Vogt ist Professor für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich und Zürcher SVP-Nationalrat.